



Streit um Flächen – Vorrang für Landwirte

Vorkaufsrecht der Landwirte gerichtlich bestätigt.

auch nicht als Nebenerwerbslandwirt einzustufen, der nach dem Grundstücksverkehrsgesetz begünstigt wäre. Zwar trete dieser als Verpächter größerer landwirtschaftlicher Flächen auf, betreibe aber kein Unternehmen der Landwirtschaft mit der Absicht der nachhaltigen Gewinnerzielung.

Auf der anderen Seite wirtschaftete der betroffene Agrarbetrieb zu 75 % auf Pachtflächen und sei deshalb als aufstockungsbedürftig anzusehen. Weil dieser außerdem bereit und in der Lage war, den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen, wurden ihm die strittigen Flächen rechtskräftig zugesprochen.

Fall 2: In einem weiteren Fall entschied das gleiche Gericht, dass eine gemeinnützige Stiftung zur Förderung des Naturschutzes ebenfalls nicht als landwirtschaftliches Unternehmen anzusehen ist und somit erwerbswilligen Landwirten beim Flächenkauf nicht gleichgestellt werden kann (Az: 5 W (Lw) 6/11).

■ Beim Flächenkauf konkurrieren viele Betriebe mit Nichtlandwirten, darunter immer häufiger auch Naturschutzvereine und -verbände. In zwei Fällen hat jetzt das Oberlandesgericht Brandenburg zugunsten der erwerbswilligen Landwirte entschieden:

Fall 1: Ein Naturschutzverein, dem bereits rund 5000 ha Grund und Boden gehörten,

erwarb zur Arrondierung weitere knapp 18 ha LF. Damit wollte er seine Naturschutzziele fördern, u.a. die Zucht von Wildtieren und gefährdeten Haustierrassen. Am Erwerb war aber auch ein Agrarbetrieb interessiert, der die Flächen bis dahin als Pächter bewirtschaftet hatte. Das Oberlandesgericht Brandenburg bestätigte jetzt das zu seinen Gunsten

ausgeübte Vorkaufsrecht (Az: 5 W (Lw) 5/11).

Begründung: Der Naturschutzverein verfolge mit dem Flächenkauf keine konkreten, staatlich befürworteten und öffentlich förderungsfähigen Naturschutzziele. Nur dann seien aber die Belange des Naturschutzes gleichrangig mit denen der Landwirtschaft. Der Naturschutzverein sei

Foto: Heil

Betriebsübergabe mit Mietwohnhaus

■ Altenteils- bzw. Versorgungsleistungen, die ein Hofübernehmer erbringt, sind bei diesem steuerlich als Sonderausgaben absetzbar, soweit sie als Gegenleistung für die Übertragung von Betrieben, Teilbetrieben oder Mitunternehmer-Anteilen geleistet werden. Darunter ist in der Land- und Forstwirtschaft nicht nur der Betrieb selbst einschließlich des Wohnteils zu verstehen. Vielmehr gilt die Begünstigung auch dann, wenn zu einem übergebenen landwirtschaftlichen Betrieb z.B. ein vermietetes Mehrfamilienhaus oder ein Erbbaugrund-

stück gehören, die sich im gewillkürten Betriebsvermögen befinden, berichtet der Infodienst „Steuern agrar“.

Diese Wirtschaftsgüter gehören ohne weiteres zum Betriebsvermögen, so dass auf sie entfallende Teile der Altenteilsleistungen beim Übernehmer als Sonderausgaben abziehbar sind. Das hat kürzlich das Finanzministerium Schleswig-Holstein noch einmal ausdrücklich klargestellt. Die Übertragung eines privaten Mietshauses gegen Versorgungsleistungen ist dagegen seit dem Jahr 2008 steuerlich nicht mehr möglich.

T-Führerschein steuerlich absetzbar!

■ Sind die Kosten für den T-Führerschein bei Landwirtschaftskindern steuerlich absetzbar? Ja, sagt das Niedersächsische Finanzgericht (AZ: 4 K 249/11). Im Urteilsfall hatte der Sohn eines Landwirts den T-Führerschein bereits mit 16 Jahren erworben, vom Landkreis auf Zugmaschinen mit 40 km/h Höchstgeschwindigkeit beschränkt. Der Landwirt hatte die Kosten als Betriebsausgaben geltend gemacht, der Betriebsprüfer diese gestrichen.

Dem ist das Niedersächsische Finanzgericht nicht gefolgt. In einer überzeugenden Begründung führten die Richter aus, dass der Sohn des Klägers den Führerschein ausschließlich für betriebliche Zwecke nutzen könne. Der Umstand, dass der T-Füh-



Foto: Hingst

Grünes Licht vom Finanzgericht.

erschein auch die Berechtigung zum Führen von Kleinkraftträdern einschlieÙe, lasse keine andere Beurteilung zu. Mit 18 Jahren werde er erfahrungsgemäß die Fahrerlaubnis der Klasse B erwerben, die dann ebenfalls zum Führen von Kleinkraftträdern berechtige. Der T-Führerschein sei somit für außerlandwirtschaftliche Zwecke nicht mehr erforderlich.

Im Übrigen sei es unerheblich, dass der Sohn sich nicht in einem Anstellungsverhältnis beim Vater befand, sondern lediglich als unentgeltlich mithelfender Familienangehöriger tätig war.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Bereits in der Vergangenheit gab es Entscheidungen, die die Kosten für den Erwerb des Lkw-Führerscheins als Betriebsausgaben oder Werbungskosten zugelassen haben. Das aktuelle Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts rundet diese Rechtsprechung ab. Landwirte können sich zukünftig darauf berufen.

*Steuerberater
Dr. Richard Moser, Göttingen*

Stärkekartoffel-Beihilfe: Nicht auf die Fabrik verlassen

Immer wieder kommt es vor, dass Landwirte weniger Stärkekartoffeln an die Stärkefabrik liefern, als sie im Betriebsprämienantrag angegeben haben. Nicht immer erfolgte in der Vergangenheit eine entsprechende Änderungsmeldung, weil die Landwirte davon ausgingen, dass die Stärkefabrik die zuständigen Behörden direkt informiert. Die Behörden verhängten daraufhin saftige Rückforderungsbescheide (top agrar 1/2011, S. 21).

Diese harte Gangart hat jetzt das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in einem Beschluss bestätigt: Ein Landwirt, der bei Änderungen der Anbaufläche keine entsprechende Meldung vornehme, handele vorsätzlich. Dies gelte auch dann, wenn der Landwirt die Stärkefabrik in den Anbau- und Lieferverträgen ermächtigt habe, der Behörde die zur Beihilfezahlung notwendigen Daten mitzuteilen und sich deshalb darauf verlassen habe, dass die Stärkefabrik alle relevanten Daten an die



Foto: Moritz

Harte Gangart gegen Kartoffel-Anbauer.

Behörde weitergibt (Az.: 10 LA 177/11).

Andere Fälle, in denen die Landwirte die Stärkefabrik aktiv aufgefordert hatten, der Landwirtschaftskammer die entsprechenden Änderungen zu melden, sind noch bei Gericht anhängig. Das berichtet Rechtsanwalt Hubert Becker aus Hildesheim.

Filmreif?



Filmreif!

ESTA Kieserit

EPSO^{Top}



**Großer Film-
und Foto-
Wettbewerb!**

Jetzt am Film- und Fotowettbewerb der K+S KALI GmbH teilnehmen und tolle Preise gewinnen!

Nutzen Sie Ihre Chance und gewinnen Sie als Hauptpreis ein großes Hoffest. Erstellen Sie hierzu ein kreatives, originelles oder witziges Foto / Video zum Thema „Silo-Mais / Bioenergie-Mais“. Senden Sie Ihren Beitrag an: fotowettbewerb@kali-gmbh.com – die kreativste Einsendung gewinnt!

Die Kompetenz in Kalium und Magnesium

